

Hygieneinformationen – ASB Landesschule NRW für Teilnehmer*innen

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Hygiene im Speisesaal und für Wasserspender
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Wegeführung
7. Übernachtungen
8. Meldepflicht

1. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen für die Teilnehmer*innen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer Quarantäne im häuslichen Umfeld ist der Besuch im Seminar untersagt.
- Sollten Krankheitssymptome während des Lehrgangs auftreten, hat der/die Teilnehmer*in dies unverzüglich einem/r Verwaltungsmitarbeiter*in der Landesschule mitzuteilen. Der/die Teilnehmer*in haben den Lehrgang sofort zu unterbrechen und abzureisen. Über eine mögliche später diagnostizierte COVID-19 Erkrankung ist die Landesschule unmittelbar schriftlich zu informieren.
- Mindestens 1,5 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Gläser, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten-und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Gründliche Händehygiene einhalten: Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen

- Betreteten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang usw.
- Nach dem Händewaschen sollten darüber hinaus die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel stehen in den öffentlich zugänglichen Bereichen zur Verfügung. Es stehen keine Desinfektionsmittel in den Übernachtungszimmern zur Verfügung. Übernachtungsgäste müssen für Ihren Eigenbedarf Desinfektionsmittel von zu Hause mitbringen.
 - Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) sind auch außerhalb der Unterrichtszeiten in den Gebäuden zu tragen. In den Außenbereichen des Schulgeländes ist der Mundschutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. MNS und/oder MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Landesschule gestellt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Entsprechend der Coronaschutzverordnung des Landes NRW müssen die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch bei der Bestuhlung im Stuhlkreis einzuhalten.

Die Teilnehmer*innen haben sich an eine feste Sitzordnung zu halten. Diese wird zu Beginn des Lehrgangs dokumentiert und kann dann bei Bedarf an das Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung gemeldet werden.

In den Pausenzeiten sowie vor und nach dem Unterricht sind die Seminarräume gut zu durchlüften.

In Fluren und den sonstigen Räumen der Landesschule ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen steht ausreichend Flüssigseife zur Verfügung.

Schlangenbildungen in oder vor den Räumen der Toiletten sind zu vermeiden.

4. Hygiene im Speisesaal und für Wasserspender

Im Speisesaal muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Es wird eine entsprechende Sitzordnung vorgegeben. Durch die Sitzordnung darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden. Personen dürfen somit nicht z.B. Rücken an Rücken sitzen.

Der Speisesaal ist einzeln zu betreten. Die Essensausgabe wird durch die Mitarbeiter*innen der Küche koordiniert. Jeder Person wird einzeln ihre Verpflegung ausgegeben. Anschließend setzt sich die Person an den Platz, erst dann darf die nächste Person den Speisesaal betreten.

Es ist eine feste Sitzordnung zu dokumentieren und aufzubewahren.

Der Zutritt zu den Küchenräumen ist den Teilnehmer*innen untersagt.

Die direkte Kontaktaufnahme zwischen Küchendamen und Teilnehmer*innen ist zu vermeiden.

Nach Beendigung des Essens hat jeder/jede Teilnehmer*in den Speisesaal unverzüglich zu verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass es an der Türe zum Flur und im Flur zum Speisesaal zu keiner Schlangenbildung kommt.

Wasserspender/Kaffeespender

Die Wasserspender in Speisesaal und Pavillon dürfen nur mit den dort bereitgestellten Gläsern benutzt werden. Eine Befüllung von selbst mitgebrachten Gefäßen (auch Flaschen) ist untersagt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass etwaige Verunreinigung, durch selbst mitgebrachte Gefäße, vermieden wird.

Bei der Entnahme von Wasser ist darauf zu achten, dass keine Schlangenbildung entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Halten sich die Teilnehmer*innen nicht an diese Vorgabe, wird der Wasserspender aus Gründen der Hygiene abgeschaltet. Die Teilnehmer*innen müssen sich in diesen Fall selbstständig und auf eigene Kosten für die Dauer des Lehrgangs mit alkoholfreien Getränken versorgen.

Auch bei der Nutzung des Kaffeespenders ist eine Schlangenbildung zu vermeiden und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Während der Pausenzeiten müssen die Teilnehmer*innen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Es ist der MNS zu tragen.

6. Wegführung

Pavillon:

Der Pavillon ist nur über den Eingang zu betreten und über den Seitenausgang hinter den Toiletten zu verlassen. Der Seminarraum im Pavillon ist nur über den rechten Eingang zu betreten. Die linke Türe ist nur zum Verlassen des Seminarraums im Pavillon zu benutzen.

Hauptgebäude:

Das Hauptgebäude ist einzeln zu betreten und zu verlassen. Insbesondere zu Endzeiten der Seminare und zu den Pausenzeiten ist hierbei eine Schlangenbildung zu vermeiden.

Verwaltungsbüros:

Die Verwaltungsbüros sind einzeln zu betreten und zu verlassen. Insbesondere zu den Mittagspausenzeiten sind die Büroräumlichkeiten über das 1. Büro (Anmeldung; Astrid Wachter) zu betreten und zu verlassen, um etwaige Stauentwicklungen aufgrund der Mittagessensvergaben zu vermeiden.

7. Übernachtungen

Für die Zeit der Gültigkeit der Coronaverordnung des Landes NRW gelten besondere Hygienestandards für die Übernachtungen der Teilnehmer*innen. Die Zimmer werden nur einzeln belegt.

Die Zimmerverteilung muss eingehalten werden, diese wird dokumentiert. Zimmer dürfen nicht untereinander getauscht werden. Die Zimmerschlüssel verbleiben während des gesamten Lehrgangs bei dem/der Zimmernutzer*in. Sie dürfen nicht an andere Personen entliehen werden.

Zimmerbesuche untereinander sind untersagt.

Die Landesschule behält sich vor, Regelungen der Zimmerbelegung je nach Lehrgang individuell zu gestalten. Es kommt zum Beispiel in Frage, dass nur Teilnehmer*innen, die mehr als 100 km von der Landesschule entfernt wohnen, eine Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird. Teilnehmer, die weniger als 100 km entfernt wohnen, müssen pendeln.

8. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von der erkrankten Person unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das Personal der Landesschule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.